

STATUTEN Verein Tennisclub Flawil

Name und Sitz

- Art. 1** Unter dem Namen Tennisclub Flawil (nachfolgend TCF; gegründet am 5. Juli 1972) besteht mit Sitz in Flawil ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der TCF ist im Handelsregister eingetragen.

Zweck

- Art. 2.1** Der TCF bezweckt die Förderung des Tennissports, den Betrieb einer eigenen Tennishalle sowie die Pflege eines aktiven Vereinslebens.
- Art. 2.2** Der TCF gehört als Mitglied dem Schweizerischen Tennisverband (SWISS TENNIS) sowie dem Regionalverband Ostschweiz Tennis (RVOT) an.

Mitgliedschaft, Beitritt, Übertritt und Austritt

- Art. 3.1** Dem Verein können natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften angehören, sofern sie die Statuten und Reglemente des Vereins akzeptieren.
- Art. 3.2** Die unter Art. 3.1 definierten Anwärter haben ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, welcher über Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet.
- Art. 3.3** Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:
- a) Aktivmitglieder Ehepaare
 - b) Aktivmitglied Einzelperson
 - c) Lehrlinge/Studenten
 - d) Junioren
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Gastmitglieder
 - g) Passivmitglieder
 - h) Schnuppermitglieder Ehepaare
 - i) Schnuppermitglied Einzelperson
 - j) Zweitmitglieder
- Art. 3.4** Das Recht auf eine Schnuppermitgliedschaft besteht nur einmal und kann nicht erneuert bzw. verlängert werden. Schnuppermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 3.5** Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den TCF oder den Tennissport allgemein in besonderer Art und Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitglieder der Hauptversammlung auf entsprechenden Antrag des Vorstandes.
- Art. 3.6** Aktiv-, Schnupper- und Zweitmitglieder (Frauen und Männer) müssen bei Aufnahme bzw. Beginn des Clubjahres das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.
- Art. 3.7** Lehrlinge/Studenten gehören dieser Kategorie bis maximal zur Vollendung des 25. Altersjahres an.

- Art. 3.8** Junioren sind Jugendliche vom 7. bis 16. Altersjahr. Zur Aufnahme bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Art. 3.9** Der altersbedingte Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie erfolgt unter dem Vorbehalt der Erfüllung der übrigen Bedingungen nach Erreichung der jeweiligen Altersgrenze auf das nächste Vereinsjahr.
- Art. 3.10** Die Zweitmitgliedschaft steht Mitgliedern offen, welche bereits in einem anderen Tennisclub in der Schweiz eine Vollmitgliedschaft vorweisen. Diese bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Zweitmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht und erhalten keine vergünstigten Tarife in der Tennishalle.
- Art. 3.11** Als Gastmitglieder gelten Personen, die vorübergehend in Flawil wohnhaft sind oder aus anderen Gründen nicht dauerhaft zum Vereinsmitglied werden können. Die Grundlagen der Gastmitgliedschaft werden durch den Vorstand abschliessend geregelt.
- Art. 3.12** Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Der Wechsel zum Aktivmitglied ist auf entsprechende Anfrage beim Vorstand jederzeit möglich.
- Art. 3.13** Der Austritt aus dem Verein erfolgt in der Regel auf das Ende des betreffenden Vereinsjahres. Letzterer ist schriftlich mitzuteilen. Bei einem Austritt werden sämtliche Verpflichtungen sofort zur Bezahlung fällig. Über anderweitige, von diesem Grundsatz abweichende Gesuche entscheidet der Vorstand.
- Art. 3.14** Bei einem ordnungsgemässen Austritt wird der Pflichtanteilschein zinslos zurückerstattet, sofern dieser zurückgegeben wird. Bei ausgeschlossenen Mitgliedern entfällt dieser Anspruch.
- Art. 3.15** Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet der Vorstand, wobei dem Ausgeschlossenen das Rekursrecht an der Hauptversammlung zusteht. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig mit der einfachen Mehrheit. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Als wichtige Gründe gelten namentlich:
- a) Verstoss gegen die Statuten und Reglemente
 - b) Nichtbezahlen des Anteilscheins
 - c) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages
 - d) Unrühmliches Verhalten

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 4.1** Stimm- und wahlberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder sowie Lehrlinge/Studenten.
- Art. 4.2** Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
- Art. 4.3** Jedes Mitglied hat das Recht, gemäss den gültigen Spiel- und Platzreglementen die Anlage des TCF zu benützen. Das Hallenreglement gilt auch für Nichtclubmitglieder. Alle Spielberechtigten sind verpflichtet, die Einhaltung der genannten Reglemente zu gewährleisten.
- Art. 4.4** Die Mitglieder haben den jährlich an der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag gemäss Art. 10.4 zu bezahlen. Bei Nichtbezahlen entfällt per sofort das Spielrecht.
- Art. 4.5** Aktivmitglieder sind verpflichtet, im 3. Vereinsjahr einen unverzinslichen Anteilsschein im Wert von CHF 400.– zu zeichnen. Letzterer dient der Mitfinanzierung des Anlagevermögens.

Art. 4.6 Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der TCF lehnt jegliche Haftung ab.

Organe

Art. 5 Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung oder ausserordentliche Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung

Art. 6.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen die nachfolgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
2. Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisorenberichts
3. Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
4. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
5. Beschlussfassung über den definitiven Ausschluss von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen
7. Beschlussfassung über die Fusion des Vereins
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Behandlung von Anträgen, die von einem oder mehreren Mitgliedern bis spätestens 20 Tage vor der Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden
10. Kauf und Verkauf von Liegenschaften
11. Jahresprogramm und Spielbetrieb
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Im Falle von Ziff. 6 und 7 ist für die Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Im Falle von Ziff. 8 kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufenen Hauptversammlung vollzogen werden, wobei zugleich eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorhanden sein muss. Im Übrigen entscheidet das absolute Mehr aller Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident stimmt.

Art. 6.2 Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal im Frühjahr statt. Sie dient der Erledigung der ihr zufallenden Jahresgeschäfte und der Beratung sonstiger ihr vom Vorstand vorgelegter Verhandlungsgegenstände. Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mind. 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 6.3 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand für nötig hält, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder oder von den Rechnungsrevisoren verlangt wird. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe von Gründen dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, spätestens 30 Tage nach Eingang des Antrages eine a.o. Hauptversammlung einzuberufen.

Art. 6.4 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf nicht Beschluss gefasst werden.

- Art. 6.5** Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn sie von einem Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.

Vorstand

- Art. 7.1** Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- Der Vorstand und der Präsident werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, jedoch längstens fünf Amtsperioden. In Ausnahmefällen entscheidet die Hauptversammlung.
- Art. 7.2** Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht nach Gesetz oder Statuten die Hauptversammlung zuständig ist. Er hat das Recht, bestimmte Aufgaben und Kompetenzen auf einzelne Vorstandsmitglieder oder an Kommissionen zu delegieren.
- Art. 7.3** Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Präsident, der Aktuar und der Kassier zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien. Dem Kassier kann der Vorstand für den laufenden Geschäftsverkehr das Recht zur Einzelunterschrift einräumen. Ferner ist der Vorstand berechtigt, die Führung der Unterschrift durch Mitglieder der Kommissionen im Rahmen ihrer besonderen Tätigkeit zu ordnen.
- Art. 7.4** Der Vorstand versammelt sich, so oft es der Präsident oder ein Mitglied für nötig erachtet. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident stimmt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied dagegen Einsprache erhebt.
- Art. 7.5** Der Vorstand erstellt ein Spiel- und Platzreglement und regelt des Weiteren die Richtlinien zur Benützung der eigenen Tennishalle. Ferner überwacht er die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsveranstaltungen.
- Art. 7.6** Der Vorstand ist berechtigt, betriebsnotwendige, jedoch nicht budgetierte Investitionen im Umfang von höchstens CHF 15'000.- pro Vereinsjahr, selbständig zu beschliessen, sofern kein weiterer Aufschub möglich ist.

Kommissionen

- Art. 8** Für die Durchführung grösserer, in sich abgeschlossener Aufgaben des Vereins können Kommissionen geschaffen werden, die ermächtigt sind, im Namen des Vereins die zum gewöhnlichen Vollzug der erwähnten Aufgaben notwendigen Handlungen vorzunehmen, soweit die Kompetenz nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand zusteht.

Rechnungsrevisoren

- Art. 9** Die Hauptversammlung wählt für die jeweilige Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vorstand angehören. Diese haben die Rechnung der Kasse jährlich vor der Hauptversammlung zu prüfen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über das Resultat ihrer Prüfungen. Den Revisoren kommt ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Buchführung zu.

Finanzen

- Art. 10.1** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben einen jährlichen, ordentlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Im Übrigen ist die Haftung des Mitglieds auf die Höhe des gezeichneten Anteilscheins (CHF 400.00) beschränkt.
- Art. 10.2** Für die Durchführung besonderer Vereinsaufgaben kann die Hauptversammlung die Entrichtung ausserordentlicher Beiträge durch die einzelnen Mitglieder beschliessen. Die Höhe dieser Beiträge kann für die einzelnen Mitglieder nach besonderen, von Fall zu Fall durch die Hauptversammlung zu bestimmenden Faktoren festgelegt werden.
- Art. 10.3** Der Vorstand kann zur Finanzierung des Anlagevermögens Darlehen bei natürlichen oder juristischen Personen aufnehmen. Die Darlehen sind massvoll unter Berücksichtigung der Refinanzierungsmöglichkeiten des TCF zu beziehen.
- Art. 10.4** Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Das Inkasso wird durch den Vorstand besorgt.
- Art. 10.5** Der Vorstand erlässt ein Reglement zur Benützung der clubeigenen Tennishalle. Darin sind die (möglichst) kostendeckenden Gebühren festgelegt, welche von den Mitgliedern und Dritten zu entrichten sind.
- Art. 10.6** Gewinne oder Liquidationserlöse werden für die Realisierung weiterer Aufgaben des Vereins im Sinne des Vereinszwecks verwendet.
- Art. 10.7** Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, sofern nach Rückzahlung von Darlehen und Anteilsscheinen noch ein Restsaldo übrig bleibt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Baurechtsvertrages des TCF mit der Politischen Gemeinde Flawil massgebend.
- Art. 10.8** Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Schlussbestimmungen

- Art. 11.1.** In Ergänzung zu den vorliegenden Statuten gelten die Bestimmungen des ZGB sinngemäss.
- Art. 11.2** Die vorliegenden, generell revidierten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25. März 2011 genehmigt und ersetzen die bisher gültigen Statuten.

Flawil, 22. März 2024

Der Präsident

Erwin Bossart

Die Aktuarin

Andrea Furer